

Satzung des TTV Niesky e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Tischtennisverein Niesky e. V."

(2) Da noch keine Geschäftszimmer vorhanden sind, ist sein Sitz in Niesky, Parkstr. 44 * (Anschrift des ehem. Vorsitzenden – aktuelle Anschrift Christophstraße 4 c in 02906 Niesky).² Der Verein ist aus den ehemaligen Sektionen Tischtennis der BSG Motor, der BSG Stahl und der BSG Aufbau Niesky hervorgegangen und wurde am 09. Juli 1990 beim Kreisgericht Niesky unter der Vereins Nr. VR 19 ins Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

* (Anschrift des ehem. Vorsitzenden – Satzung ist dahingehend noch nicht angepasst – aktuelle Anschrift des jetzigen Vorsitzenden: Christophstraße 4 c in 02906 Niesky)

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Der Verein "TTV Niesky" fördert ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit.² Er stellt sich das Ziel:

a) den Massen- und Leistungssport im Tischtennisport zu fördern und

b) die Kinder und Jugendlichen des Territoriums für den Sport und eine gesunde Lebensweise zu gewinnen.

(2) Die Satzungen und Ordnungen des übergeordneten Landessportverbandes Sachsen werden anerkannt.

(3) Der TTV Niesky verfolgt ausschließlich gemeinnützige und keine anderen Zwecke.² Er ist selbstlos tätig.³ Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.⁴ Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.⁵ Aufwendungen und Einnahmen können sich im Geschäftsjahr decken.

(4) Leitungsarbeit ist im TTV ehrenamtlich.² Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.³ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zuwendungen der Landessportverbände und territorialer Einrichtungen sind nur entsprechend der Satzung zu verwenden.

(6) Alle Mittel des Vereins aus

a) Beiträgen

b) Spenden

c) sonstigen Zuwendungen

d) Zuwendungen der Landessportverbände

werden entsprechend der Satzung verwendet und in einem Finanzplan, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, aufgeschlüsselt.

§ 3 Mitgliedschaft - Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

- b) jugendliche Mitglieder (einschließlich Kinder)
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Bürger, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb des Vereins den Tischtennissport ausüben oder ihn fördern.

(3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird in § 3 a gesondert geregelt.

§ 3 a Ehrenmitgliedschaft

(1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied gegenüber dem Vorstand vorgeschlagen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.

(2) Der Vorstand prüft den Vorschlag und entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen wird. ² Die Entscheidung ist dem Vorschlagenden bekannt zu geben.

(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. ² Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. ³ Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand. ² Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.

(5) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. ² Ein Mitglied kann nur ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied sein. ³ Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.

(6) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Verein gegenüber abgibt. ² Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. ² Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. ³ Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist zurückzugeben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, ganz gleich, welcher Religion, Rasse oder sozialer Herkunft er angehört.

(2) Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten. ² Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. ² Er hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. ² Durch den Beitritt verpflichtet sich das neue Mitglied

a) zur Anerkennung der Satzung

b) zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand und ist erst ab Ende des Kalenderjahres gültig.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand liegt. ² Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. ³ Die erste ist nicht vor Ablauf eines Monats nach Fälligkeit zulässig. ⁴ Die Zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. ⁵ Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt trotz der Mahnung unberührt.

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten vorliegen.

²Das Mitglied hat das Recht zur Äußerung. ³ Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ⁴ Das Mitglied hat das Recht der Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Vorstand. ⁵ Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat.

(5) Wird durch den Ältestenrat der Ausschluss bestätigt, so steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. ² Beim Ausscheiden durch den Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. ³ Vereinskleidung und Vereinszeichen sowie Vereinsauszeichnungen dürfen nicht mehr getragen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Sportanlagen des Vereins zum organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb zu nutzen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahre können bei Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(3) An den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder, auch passive Mitglieder, teilnehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die sich aus dem Statut ergebenden Pflichten und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten. ² Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Für zusätzliche finanzielle Leistungen, andere außerordentliche Aufwendungen sowie Beitragsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 9 Organe des Vereins

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Ältestenrat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist 1-2-mal im Jahr einzuberufen und im Bedarfsfall zusätzlich. ² Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mit der Tagesordnung versehen durch den Vorstand.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. ² Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie Ordentlichen. ³ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

§ 11 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) der Vorsitzende
- b) der 1. Stellvertretende Vorsitzende
- c) der 2. Stellvertretende Vorsitzende
- d) der Geschäftsführer
- e) der Schatzmeister
- f) der Pressewart
- g) der Ressortleiter Jugend- und Schülersport

(2) Die Wahl erfolgt alle 24 Monate neu. ² Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann durch kooptieren von einfachen Mitgliedern die ursprüngliche Zahl wiederhergestellt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Aufgaben des Vereins. ² Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je drei der im § 11 Absatz 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, in eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen soweit eine Angelegenheit keinen Aufschub gestattet.

(4) Alle Anordnungen oder Rechtsgeschäfte bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies zur Geschäftsführung erforderlich ist, oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern bei Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. ² Eine fernmündliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist möglich.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden alle 24 Monate neu gewählt.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet:
 - a) bei Streitigkeiten über Auslegung der Satzung
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - c) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
 - d) über Disziplinarstrafen

Der Ältestenrat ist auch für die Kassenprüfung zuständig.

- (4) Streitende Parteien sind anzuhören. ² Beschlüsse des Ältestenrates werden den Beteiligten schriftlich mitgeteilt. ³ Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Haftpflicht

- (1) Schäden und Sachverluste durch grobe Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz durch ein Vereinsmitglied verursacht, werden nach den Vorschriften des geltenden Rechts behandelt.
- (2) Ansprüche der Mitglieder auf Sportversicherung durch den Verein bleiben davon unberührt.

§ 16 Disziplinalgewalt

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag von Vereinsmitgliedern bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung und Regeln über Mitglieder folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb
 - d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Strafen sind dem Mitglied, bei Kindern und Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. ² Der Auflösungsbeschluss ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. ³ Der Beschluss tritt frühestens 6 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Die Auflösung ist dem zuständigen örtlichen Rat, dem Amtsgericht und dem Finanzamt, sowie allen übergeordneten Landessportverbänden mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Tischtennis-Verband, Marienallee 14 b in 01099 Dresden der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Das vorhandene Inventar wird dem Sächsischen Tischtennis -Verband für gemeinnützige, sportliche Zwecke übergeben. ²Übergabe - Übernahme Protokoll sind dem Finanzamt zu übersenden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am 5. April 1991 auf der Wahlversammlung in Kraft.
Niesky, 18. März 1991